



## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „InitiativGruppe – Interkulturelle Begegnung und Bildung e. V.“ Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 2 Zweck und Ziel**

Zugunsten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen - besonders Frauen - mit Migrationsgeschichte verfolgt der Verein folgende steuerbegünstigte Zwecke:

- Förderung der Jugendhilfe;
- Förderung der Berufsbildung;
- Förderung der Erziehung;
- Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und für Flüchtlinge;
- Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;
- die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
- die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, besonders Frauen, mit Migrationsgeschichte;
- Förderung des Wohlfahrtswesens.

Der Verein setzt sich zum Ziel, die gesellschaftliche Mitbestimmung und Mitwirkung der genannten Personengruppe zu fördern. Übergeordnetes Ziel der InitiativGruppe ist es, zu einer möglichst inklusiven, diversitätsorientierten und diskriminierungskritischen (Stadt)Gesellschaft beizutragen.

Die Zwecke werden verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

### **1. Aktivitäten und Veranstaltungen in den Bereichen Bildung und Soziales**

- Kindliche Frühförderung.
- Verschiedene Formen der außerschulischen Förderung von Kindern und Jugendlichen – wie z.B. Sozialisations- und Hausaufgabenhilfen, Nachhilfen, Ganztags- und Nachmittagsbetreuungen, Deutsch-Sprachförderung.
- Beratung von Eltern in Bildungs- und Erziehungsangelegenheiten.
- Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen – z.B. zur Ausbildungsbegleitung, zur beruflichen Bildung für Frauen, durch Computerkurse; berufsbezogene Lehrgänge – insbesondere für erwerbslose Personen.
- Sprach-, Deutsch- und Integrationskurse.
- Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII/KJHG – z.B. in Freizeitstätten und Jugendwohngemeinschaften, im Jugendmigrationsdienst, in der Jugendverbands- und Jugendkulturarbeit, im internationalen Jugendsport



und durch internationalen Jugendaustausch.

- Inklusive Bildungsangebote in Musik-, Kunst- und Tanzkursen und Gesundheitsangeboten.
  - Beratung und Fortbildung von Ehrenamtlichen und Fachkräften-durch Qualitätsentwicklung in der Migrationsarbeit; Trainings und Vorträge zu diskriminierungskritischer Migrationspädagogik.
  - Entwicklung, Beratung und Förderung bürgerschaftlichen Engagements – z.B. in der ehrenamtlichen Schüler\*innenförderung, bei der Familienarbeit, durch Patenschaften, in Selbsthilfegruppen, in Arbeitskreisen, durch Förderung der Selbstorganisation von Migrant\*innenvereinen.
  - Bürgerschaftlich getragene Schul-, Bildungs- und Sozialprojekte in diversen Ländern.
  - Förderung der Entwicklungszusammenarbeit durch Berufsbildungsmaßnahmen.
  - Wohnprojekte für junge Erwachsene zwischen 18 und 21 Jahren hauptsächlich nichtdeutscher Herkunft, die z.B. ohne Angehörige geflüchtet sind.
2. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zu sozialen, kulturellen und gesellschaftlichen Themen, die der Begegnung und Verständigung auf Augenhöhe dienen.
  3. Ermöglichung zur gleichberechtigten Mitwirkung von marginalisierten Personengruppen in allen Bereichen des Vereins.
  4. Öffentliche Stellungnahmen zu migrationsgesellschaftlichen und -politischen Themen.
  5. Mitarbeit in Gremien und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.
  6. Unterstützung von Personen, die bedürftig sind im Sinne des § 53 AO.

### **§ 3 IG-Jugend**

1. Die InitiativGruppe strebt die Eigenständigkeit der Jugendarbeit im Verein an. Zur Stärkung der Jugendarbeit besteht innerhalb der IG eine Jugendorganisation, in der alle IG-Mitglieder unter 25 Jahren mitwirken können.
2. Die Jugendorganisation der IG gibt sich eine eigene Jugendordnung. Der Jugendorganisation werden folgende Rechte zuerkannt:
  - selbst gewählte Leitungsorgane,
  - eigene Kassenführung,
  - eigenverantwortliche Gestaltung der Jugendarbeit im Rahmen der Jugendordnung und der Satzung der IG.

### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vereinsrat, das Kuratorium und der Vorstand. Die Mitglieder des Vereinsrates können eine angemessene Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG erhalten.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen oder Personengemeinschaften werden, die im Verein aktiv mitarbeiten oder die Arbeit des Vereins wirkungsvoll finanziell unterstützen. Personengemeinschaften haben ungeachtet ihrer Rechtsform nur eine Stimme.



2. Der Antrag auf Mitgliedschaft wird schriftlich an den Vorstand gestellt, der ihn an den Vereinsrat weiterleitet. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsrat auf seiner nächsten Sitzung abschließend.
3. Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Jedem Mitglied steht es frei, einen über den festgesetzten Mitgliedsbeitrag hinausgehenden Betrag als Spende zu entrichten.
4. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand spätestens am 1. Tag eines Monats zum Monatsschluss. Durch den Austritt bleibt der Mitgliedsbeitrag des Kalenderjahres unberührt.
5. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch Streichung von der Mitgliederliste. Die Streichung erfolgt, wenn es sich mit der Zahlung seines Beitrags trotz schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr in Verzug befindet.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen Vereinsinteressen oder die Satzung grob verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsrat. Das betroffene Mitglied ist vorher anzuhören. Der Beschluss muss der\*dem Betroffenen schriftlich übermittelt werden. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied binnen 14 Tagen Berufung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitglieds. Das Ruhen der Rechte entbindet nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags.
7. Die Mitgliedschaft endet
  - a) bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit,
  - b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
  - c) durch Austritt (§ 5 Nr. 4),
  - d) durch Ausschluss (§ 5 Nr. 6),
  - e) durch Streichung von der Mitgliederliste (§ 5 Nr. 5).

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Beratung und Beschluss über die grundsätzlichen sozial- und vereinspolitischen Ziele.
  - b) Beschluss der Satzung des Vereins und etwaiger Satzungsänderungen.
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vereinsrates.
  - d) Bestimmung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Vereinsrates.
  - e) Entgegennahme und Diskussion des Rechenschafts- und Finanzberichtes des Vorstandes und des Vereinsrates sowie Entlastungserteilung.
  - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
  - g) Empfehlungen in Angelegenheiten, in denen der Vorstand oder der Vereinsrat zuständig ist.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet ein Mal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn



- a) der Vorstand oder der Vereinsrat die Einberufung im Interesse des Vereins aus wichtigen Gründen beschließt, oder
- b) 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und zu behandelnden Themen die Einberufung vom Vorstand und/oder Vereinsrat verlangt,
- c) der Vereinsrat aus weniger als 3 Personen besteht, um Nachwahlen zum Vereinsrat durchzuführen.

Grundsätzlich beschließt der Vereinsrat die Einberufung einer Mitgliederversammlung (§ 11). Die Einladung wird von der\*dem Vereinsratsvorsitzenden oder ihrem\*seinem Stellvertreter\*in in Textform (z.B. per E-Mail/Post) verschickt.

Im Fall von § 6.2. Satz 2 c) beschließt der Vorstand die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung und verschickt die Einladung gemäß § 6.

3. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung anzugeben und eine Frist von mindestens 14 Tagen einzuhalten. Der Fristlauf beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Mailadresse oder Anschrift gerichtet wurde.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der\*dem Vereinsratsvorsitzenden die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Spätere Anträge zur Tagesordnung sind nur zu behandeln, wenn dies die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 beschließt.

## **§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn auf Vorschlag des Vereinsrates eine Sitzungsleitung und eine Protokollführung mit einfacher Mehrheit. In gleicher Form kann die Sitzungsleitung von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung dem Verein seit drei Monaten angehören. Rede- und Antragsrecht haben alle Mitglieder des Vereins. Vereinen sich mehrere Funktionen in einer Person, so hat diese nur eine Stimme. Stimmrechte sind nicht übertragbar.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.  
Für eine Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich.
4. Wahlen werden geheim und mit Stimmzettel vorgenommen. Der Einsatz hierfür geeigneter Wahlsoftware ist zulässig. Wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden.  
  
Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit finden zwei weitere Wahlgänge statt. Danach entscheidet das Los.
5. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Insbesondere sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in das Protokoll aufzunehmen und aufzubewahren. Die Sitzungsniederschrift wird von Versammlungsleiter\*in und Protokollführer\*in unterzeichnet. Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden für die Mitglieder online in Textform zugänglich gemacht.



## **§ 8 Vereinsrat**

1. Der Vereinsrat besteht aus mindestens drei und bis zu sieben Mitgliedern, die jeweils Mitglied der InitiativGruppe sein müssen. Vorstandsmitglieder und angestellte Mitarbeiter\*innen des Vereins können nicht Mitglieder des Vereinsrates sein. Ehemalige Mitarbeiter\*innen der InitiativGruppe können frühestens 6 und sollen erst 12 Monate nach ihrem Ausscheiden als Mitarbeiter\*innen zum Mitglied des Vereinsrates gewählt werden.
2. Die Mitglieder des Vereinsrates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vereinsrat gewählt ist. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied wählen. Bleiben Plätze im Vereinsrat auf der Mitgliederversammlung vakant, werden die vakanten Plätze ebenfalls bei jeder Mitgliederversammlung zur Nachwahl aufgerufen.
3. Der Vereinsrat wählt aus seinen Reihen eine\*n Vorsitzende\*n sowie eine\*n stellvertretende\*n Vorsitzende\*n. Die\*Der stellvertretende Vorsitzende vertritt die\*den Vorsitzende\*n bei deren Abwesenheit oder Verhinderung.
4. Die\*Der Vorsitzende sowie die\*der stellvertretende Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder des Vereinsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie dürfen in keinem hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen. Die Mitglieder erhalten die ihnen durch die Amtsausübung entstehenden angemessenen Auslagen erstattet.
5. Der Vereinsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Der Vereinsrat nimmt folgende Aufgaben wahr:
  - a) Wahl und Bestellung des Vorstandes sowie Widerruf der Bestellung durch Beschluss. Das Kuratorium soll vor dem Beschluss gehört werden.
  - b) Nach Beschluss über die Bestellung des Vorstandes schließt die\*der Vereinsratsvorsitzende oder die\*der stellv. Vereinsratsvorsitzende die Anstellungsverträge mit dem Vorstand ab.
  - c) Beratung und Kontrolle des Vorstandes, wobei sich der Vereinsrat durch Beschluss zur Unterstützung eines Wirtschaftsprüfers oder anderer sachkundiger Dritter auf Kosten des Vereins bedienen kann.
  - d) Beschluss über den vom Vorstand vorzulegenden Wirtschaftsplan des Vereins.
  - e) Feststellung/Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten und geprüften Jahresabschlüsse.
  - f) Beschluss über die Behandlung des Jahresergebnisses.
  - g) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.
  - h) Befreiung der Mitglieder des Vorstandes von der Beschränkung des § 181 BGB für einzelne Rechtsgeschäfte.

Der Vereinsrat hat ein unbeschränktes Auskunftsrecht gegenüber dem Vorstand. Dies umfasst die Einsichtnahme in sämtliche Vereinsunterlagen im Rahmen von Vereinsratssitzungen. Die Vorab-Einsichtnahme in Unterlagen des Vereins durch einzelne Vereinsratsmitglieder darf nur auf Grund eines Beschlusses des Vereinsrats und nur in den Geschäftsräumen des Vereins, im Einvernehmen und Beisein eines Vorstandsmitglieds erfolgen.

Den Belangen des Datenschutzes ist durch Beiziehung des Datenschutzbeauftragten Rechnung zu tragen.

7. Die ordentlichen Sitzungen des Vereinsrates finden mindestens vier Mal im Kalenderjahr statt. Der Vereinsrat muss ferner einberufen werden, wenn die Vereinsratsmitglieder mehrheitlich dies in Textform (z.B. per E-Mail) verlangen.



8. Der Vereinsrat wird von seiner\*seinem Vorsitzenden in Textform (z.B. per E-Mail) unter Wahrung einer Einladungsfrist von 7 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen (§ 11). In dringenden Fällen reicht eine Ladungsfrist von 3 Tagen. Die Einberufung des Vereinsrates kann, wenn die Vereinsratsmitglieder mehrheitlich dazu auffordern, auch durch den stellv. Vorsitzenden oder von einem anderen Vereinsratsmitglied erfolgen.
9. Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
10. Die Beschlüsse des Vereinsrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bevor ein Beschluss bei Stimmengleichheit abgelehnt wird, soll noch einmal diskutiert und erneut abgestimmt werden. Bleibt es bei der Stimmengleichheit, so zählt die Stimme der/des VR-Vorsitzenden doppelt. Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes bedarf der Mehrheit aller Mitglieder des Vereinsrates.
11. Die Mitglieder des Vorstandes werden zu den Sitzungen des Vereinsrates mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Sie haben im Vereinsrat Rederecht. Der Vereinsrat kann die Anwesenheit einzelner Vorstandsmitglieder zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausschließen.
12. Über die Sitzungen des Vereinsrates ist eine Niederschrift anzufertigen.

## **§ 9 Kuratorium**

1. Das Kuratorium setzt sich zusammen aus Personen des öffentlichen Lebens und Experten\*innen, die innerhalb der (Stadt)Gesellschaft zu migrationsgesellschaftlichen Themen wie Asyl, Migration, Flucht, Rassismus und Diskriminierungen und/oder im Bereich der Sozialen Arbeit, offenen Jugendarbeit o.ä. tätig sind oder waren.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vereinsrat der IG in das Gremium berufen oder abberufen. Es trifft sich auf Einladung des Vereinsrates mindestens zweimal im Jahr.
3. Die Aufgabe des Kuratoriums ist, die Arbeit der IG zu begleiten und den Vereinsrat und den Vorstand zu beraten.
4. Das Kuratorium soll vor der Beschlussfassung über grundsätzliche sozial- und vereinspolitische Ziele gehört werden.
5. Das Kuratorium und einzelne Kuratoriumsmitglieder können Empfehlungen für die Wahl des Vereinsrates und des Vorstandes abgeben.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Über Anzahl und Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder des Vorstandes entscheidet der Vereinsrat. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
2. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein einzeln gerichtlich sowie außergerichtlich.
3. Der Vorstand ist von der Beschränkung des § 181 BGB (In-sich-Geschäfte) nicht befreit. Für einzelne Rechtsgeschäfte kann der Vorstand jedoch durch Beschluss des Vereinsrates von der Beschränkung des



§ 181 BGB befreit werden.

4. Die Vorstandsmitglieder werden vom Vereinsrat bestellt.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Ihm obliegen alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Vereinsrates fallen.
6. Beschlussfassung, Festlegung der Geschäftsbereiche und sonstige Organisation der Tätigkeit des hauptamtlichen Vorstandes werden darüber hinaus in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Vereinsrat beschlossen wird.
7. Der Vorstand stellt die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste nach § 5 Nr. 5 der Satzung fest. Der Vereinsrat ist hierüber zu unterrichten.

### **§ 11 Präsenz, hybride und virtuelle Treffen**

Jedes Treffen des Vorstands, des Vereinsrates, des Kuratoriums und der Mitglieder einschließlich der Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelles Treffen oder als Kombination von beiden (hybrides Treffen) abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer\*innen an einem gemeinsamen Ort. Ein virtuelles Treffen erfolgt durch Einwahl der Teilnehmer in eine Videokonferenz. Ein hybrides Treffen wird dadurch ermöglicht, dass den virtuell teilnehmenden Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Die\*Der für die Einladung Verantwortliche entscheidet über die Form des Treffens und teilt diese in der Einladung mit. Die Zugangsdaten zu einem virtuellen oder hybriden Treffen sind den Teilnehmer:innen jedenfalls eine Stunde vor Beginn des Treffens per E-Mail mitzuteilen. Bei der Organisation eines hybriden Treffens ist dafür Sorge zu tragen, dass die virtuell teilnehmenden Mitglieder Beiträge von präsent anwesenden Teilnehmer:innen hören und sehen können. Bei der Durchführung von Wahlen oder der Fassung von Beschlüssen ist bei virtuellen und hybriden Treffen auf Antrag eine hierfür geeignete Wahlsoftware einzusetzen.

### **§ 12 Gewährleistung des Vereinszwecks**

1. „Der Verein finanziert sich durch öffentliche Zuschüsse, Drittmittelgelder, Spenden, Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen.“
2. Alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Verwaltungsausgaben werden nur entsprechend den vorhandenen Vereinsmitteln ersetzt. Vergütungen für Leistungen, die dem Zweck des Vereins dienen, können gegeben werden, dürfen aber nicht unverhältnismäßig hoch sein. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd ist, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 13 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für



Bildung und Erziehung, Jugendhilfe, Entwicklungszusammenarbeit, Kunst oder Kultur nach Zustimmung des Finanzamtes an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Körperschaft.

#### **§ 14 Sportabteilung**

1. Die InitiativGruppe e. V. hat eine Sportabteilung. Für die im Verein betriebenen Sportarten kann der Vereinsrat rechtlich unselbständige Abteilungen (Sparten) bilden. Innerhalb der Sportabteilung besteht eine Fußballabteilung (Sparte) mit dem Namen „Buntkicktgut!“.
2. Die Fußballabteilung des Vereins ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.
3. Die Sportabteilung und die Sparten können kein eigenes Vermögen bilden.
4. Der Vereinsrat beschließt die Abteilungsordnungen für die Sparten der Sportabteilung und damit auch von „Buntkicktgut!“, die sich im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke halten müssen.

Diese Satzung ersetzt diejenige vom 16.01.2020 in ihrer letzten Fassung. Sie tritt aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung am 17.06.2021 und des Vereinsrates am 11.11.2021 mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.